

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZH 92/81

BESCHLUSS

In der Entschädigungssache

Olga E. [REDACTED],

[REDACTED] M. [REDACTED] Road, E. [REDACTED] B. [REDACTED], V. [REDACTED] [REDACTED] Australien,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]-

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

[REDACTED]-[REDACTED]-Straße [REDACTED], [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Landesgerichtshofs hat am 1. Oktober 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Dr. Jähne

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungssenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 10. Februar 1981 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat eine Anpassung der durch Bescheid vom 11. Juli 1966 festgesetzten Mindestrente an eine nach dem mittleren Hundertsatz im einfachen Dienst errechnete Rente im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1978, 185 Nr. 22 und ständig) abgelehnt.

Eine Abhilfe gegenüber dem auf Grund der 7. AndVO zur 2. DV-BGG ergangenen Bescheid vom 11. Juli 1966 scheidet aus, weil dieser entweder dem begrenzten Antrag der Klägerin entsprechen hat oder, wenn die Mindestrente für eine verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit von mehr als 49 % im Ausgangsverfahren verlangt worden sein sollte, im Abhilfeverfahren

21

- 3 -

nicht dargelegt ist, daß der Bescheid die verfolgungsbe-
dingte Herabsetzung der Erwerbsfähigkeit mit 40 % zu
niedrig bemessen oder aus anderen Gründen nach dem
damaligen Sachstand die Rente zu niedrig festgesetzt
habe.

Mai

Fuchs

